



Satzung der Großen Kreisstadt Eppingen über die städtischen Tageseinrichtungen, die außerschulischen Betreuungsangebote und die Schulferienbetreuung (Betreuungssatzung – BetrS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) und §§ 22, 24, 90 Abs. 3 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 27. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Personen gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis..... | 2 |
| Erster Abschnitt: Städtische Tageseinrichtungen..... | 4 |
| Teil I: Nutzung der städtischen Tageseinrichtungen | 4 |
| § 1 Aufgaben der Tageseinrichtung..... | 4 |
| § 2 Träger..... | 4 |
| § 3 Aufnahme in eine Einrichtung..... | 5 |
| § 4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses..... | 6 |
| § 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage..... | 7 |
| § 6 Besonderheiten in der Natur..... | 9 |
| § 7 Aufsicht..... | 9 |
| § 8 Regelung in Krankheitsfällen..... | 10 |
| § 9 Wechsel der Tageseinrichtung | 11 |
| § 10 Elternbeteiligung und Elternbeirat..... | 11 |
| § 11 Versicherung und Haftung | 12 |
| Teil II: Benutzungsgebühren | 13 |
| § 12 Gebührenerhebung und Höhe der Gebühr | 13 |
| § 13 Gebührensschuldner | 14 |
| § 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum..... | 14 |
| § 15 Bemessungsgrundlage | 15 |
| § 16 Gebührenermäßigung..... | 17 |
| Teil III: Verpflegungsgebühren | 18 |
| § 17 Erhebung der Verpflegungsgebühr | 18 |
| § 18 Verpflegungsgebührenschildner | 18 |
| § 19 Entstehung und Fälligkeit der Verpflegungsgebühr..... | 18 |
| § 20 Höhe der Verpflegungsgebühr | 19 |
| Teil IV: Benutzungsgebührenverzeichnis..... | 20 |
| § 21 Gebührenverzeichnis (Betreuung) ab 01.09.2025 und ab 01.09.2026..... | 20 |
| Teil V: Verpflegungsgebührenverzeichnis | 22 |
| § 22 Gebührenverzeichnis (Verpflegung) ab 01.09.2025 | 22 |
| Zweiter Abschnitt: Außerschulische Betreuungsangebote..... | 23 |
| Teil I: Nutzung der außerschulischen Betreuungsangebote..... | 23 |
| § 23 Betreuungsangebote | 23 |
| § 24 Betreuungszeiten..... | 23 |
| § 25 Betreuungsinhalt..... | 24 |
| § 26 Neueinrichtung und Fortbestand von Betreuungsgruppen | 24 |
| § 27 An- und Abmeldung | 24 |
| § 28 Regelung für Ausfallzeiten | 24 |
| § 29 Beendigung des Betreuungsverhältnisses..... | 25 |
| § 30 Aufsichtspflicht, Haftung | 26 |

| | |
|--|-----------|
| Teil II: Benutzungsgebühren | 26 |
| § 31 Gebührenerhebung und Höhe der Gebühr | 26 |
| Teil III: Verpflegungsgebühren | 27 |
| § 32 Erhebung der Verpflegungsgebühr | 27 |
| § 33 Höhe der Verpflegungsgebühr | 27 |
| Dritter Abschnitt: Schulferienbetreuung..... | 28 |
| Teil I: Nutzung der Schulferienbetreuung | 28 |
| § 34 Betreuungsangebote | 28 |
| § 35 Betreuungszeiten..... | 28 |
| § 36 Betreuungsinhalt..... | 28 |
| § 37 Neueinrichtung und Fortbestand von Betreuungsgruppen | 28 |
| § 38 An- und Abmeldung | 29 |
| § 39 Regelung für Ausfallzeiten | 29 |
| § 40 Beendigung des Betreuungsverhältnisses..... | 30 |
| § 41 Aufsichtspflicht, Haftung..... | 30 |
| Teil II: Benutzungsgebühren | 31 |
| § 42 Gebührenerhebung und Höhe der Gebühr | 31 |
| Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen | 32 |
| § 43 Datenschutz | 32 |
| § 44 Verbindlichkeit..... | 33 |
| § 45 Salvatorische Klausel | 33 |
| § 46 Inkrafttreten..... | 34 |

Erster Abschnitt: Städtische Tageseinrichtungen

Teil I: Nutzung der städtischen Tageseinrichtungen

§ 1 Aufgaben der Tageseinrichtung

- (1) Die Tageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie zu ergänzen und unterstützen. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 SGB VIII um.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden pädagogische Fachkräfte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.
- (3) Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 KiTaG sowie nach dieser Satzung.
- (4) Jede städtische Kindertageseinrichtung für Kinder verantwortet ihr pädagogisches Konzept, ihre Strukturen bzw. Regelwerke, um den Betriebsablauf gewährleisten zu können. Eine Institution wie die Kindertageseinrichtung kann nur bedingt auf individuelle Erziehungsstile oder Wünsche der Personensorgeberechtigten eingehen.
- (5) Die Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Eppingen als Träger der städtischen Tageseinrichtungen sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 2 Träger

- (1) Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 SGB VIII, § 1 KiTaG als einheitliche öffentliche Einrichtung nach § 10 GemO und ist damit der Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Stadt Eppingen betreibt für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner folgende Einrichtungen im Sinne des KiTaG:
 1. Städtisches Kinderhaus Eppingen Elisabeth und Jakob Dörr mit Haus Hellberg, Südring 65+67
 2. Städtischer Waldkindergarten „Sonnentau“, Marktplatz 1-5
 3. Städtischer Kindergarten Katharinenstraße, Katharinenstraße 34
 4. Städtischer Kindergarten Adelshofen, Unterdorfstraße 19
 5. Städtischer Kindergarten Kleingartach, Heuchelbergstraße 23
 6. Städtischer Kindergarten Richen, Stebbacherstraße 9
 7. Städtischer Kindergarten „Sonnenschein“ Elsenz, Magdeburger Str. 7

§ 3 Aufnahme in eine Einrichtung

- (1) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung und auf eine bestimmte Betreuungsform.
- (2) Kinder können nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze in der jeweiligen Tageseinrichtung vorhanden sind. In den städtischen Tageseinrichtungen werden vorrangig Kinder aufgenommen, die mit Hauptwohnung in Eppingen und deren Stadtteilen gemeldet sind. Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, falls freie Plätze vorhanden sind und diese nicht für stadteigene Kinder benötigt werden.
- (3) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Tageseinrichtung gemäß § 4 KiTaG ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Vorsorgeuntersuchungen nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Tageseinrichtung zurückliegen.
- (4) Ebenfalls vor der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung hat eine ärztliche Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen und altersgemäßen Impfschutz nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision zu erfolgen. Gemäß § 20 Abs. 8 und 9 Infektionsschutzgesetz müssen Kinder, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind eine Immunität gegen Masern nachweisen. Kinder, die über diesen Impfnachweis nicht verfügen, dürfen nicht in die Tageseinrichtungen aufgenommen werden. Der bei der Anmeldung vorzulegende Nachweis erfolgt durch:
 - einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt, oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation), oder
 - eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.
- (5) Die Anmeldung in die Kindertageseinrichtung erfolgt mittels Vormerkung durch die Sorgeberechtigten auf dem von der Stadt Eppingen zur Verfügung gestellten Online-Platzvergabesystem Little Bird. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung mit Impfberatung. Mit Unterzeichnung des Aufnahmebogens erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an. Die Anmeldung wird vom Träger unter Nennung des Aufnahmezeitpunktes schriftlich bestätigt.
- (6) Der Träger legt die Grundsätze und Kriterien für die Aufnahme der Kinder in Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen und nach den Kriterien des § 24 SGB VIII entscheidet der Träger über die Aufnahme der vorangemeldeten Kinder in den städtischen Einrichtungen. Aufgrund der Besonderheiten des Waldkindergartens „Sonnentau“ werden hier zusätzliche Kriterien für die Aufnahme festgelegt. Näheres findet sich in Teil I § 6 dieser Satzung.

- (7) In die Tageseinrichtungen für Kleinkinder und Kindergartenkinder werden im Rahmen des Platzangebots Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren (Krippe) sowie im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (Kinderarten), in altersgemischten Gruppen auch jüngere Kinder aufgenommen. Dies gilt auch für Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen. Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII soweit möglich in gemeinsamem Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung als auch der Kinder ohne Behinderung Rechnung getragen wird.
- (8) Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, sofern eingerichtet, eine Grundschulförderklasse besuchen. Ein Verbleib eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Tageseinrichtung ist nur in begründeten Fällen und bei freien Plätzen möglich. Es bedarf einer neuen Betreuungsvereinbarung zwischen dem Sorgeberechtigten und dem Träger. Der Träger behält sich vor, entsprechende Nachweise anzufordern.
- (9) Nach Aufnahme verpflichten sich die Sorgeberechtigten, Änderungen in der Personensorge, Änderungen in den familiären Verhältnissen sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Träger der Tageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (10) Mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung erklären sich die Sorgeberechtigten auch bereit, individuelle Strukturen und Absprachen, die in den Tageseinrichtungen getroffen werden mitzutragen und einzuhalten.

§ 4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger.
- (2) Personensorgeberechtigte können ihr Kind mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Monatsende schriftlich abmelden. Das Abmeldeformular ist auf der Homepage der Stadt Eppingen erhältlich.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Monatsende schriftlich beenden. Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Stadt Eppingen unter anderem gekündigt werden, wenn
 1. ein Kind die Tageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 2. die in der Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt nicht eingehalten wurden,
 3. das Benutzungsentgelt trotz schriftlicher Abmahnung 3 aufeinanderfolgende Monate nicht gezahlt wurde,
 4. nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung über das Betreuungskonzept bestehen, trotz eines vom Träger anberaumten Gesprächs,

5. wenn beim Nachweis über den Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) für das Einstufen in die Gebührenkategorie falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder
 6. der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das Wohl des Personals gefährdet ist,
 7. ein Umzug in eine andere Kommune erfolgt, die außerhalb des Rechtsanspruchs liegt.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag vor den Sommerferien der Tageseinrichtung. Der Träger ist von der Abmeldung wegen Schuleintritts bis zum 31. Mai zu informieren. Auf dem Abmeldeformular ist als Grund der Schuleintritt zu nennen und eine Bescheinigung für die Annahme an einer Grundschule beizufügen.
- (6) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten beenden, wenn die Personensorgeberechtigten infolge eines Wohnsitzwechsels ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Eppingen haben und ein Widerruf des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist, um den Betreuungsbedarf für Kinder mit Hauptwohnsitz in Eppingen oder ihren Stadtteilen abzusichern.
- (7) Endet das Benutzungsverhältnis in der Krippe (mit Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes) und ist der Besuch eines Kindergartens direkt im Anschluss an die Krippenzeit erwünscht, bedarf dies der Neuanschreibung an einem Kindergarten.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

- (1) Im Interesse einer guten Entwicklung des Kindes soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung an die Gruppen- oder Einrichtungsleitung erforderlich.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (3) Die Tageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und pädagogischen Tage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, behördliche Anordnung (z.B. Pandemie), Streik, Fachkräftemangel oder andere zwingende Gründe entstehen.

Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden auf der städtischen Homepage oder per Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben und können auch bei der Einrichtungsleitung erfragt werden.

- (4) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Sorgeberechtigten haben die vereinbarte Betreuungszeit unabhängig von der Gesamttöffnungszeit einer Tageseinrichtung verbindlich einzuhalten. Dabei sind die Bring- und Abholzeiten der jeweiligen Einrichtung unbedingt zu beachten. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- (5) Änderungen der Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats zusammen mit der Leitung festgelegt, sofern nicht ein in Abs. 3 genannter Grund Änderungen der Öffnungszeiten zwingend erforderlich macht.
- (6) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kindergartenjahr vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (7) Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen bleiben oder ändern sich die Betreuungszeiten, werden die Sorgeberechtigten auch hiervon schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt. Besondere Anlässe sind insbesondere:
 1. Erkrankung des Personals in der Tageseinrichtung,
 2. Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. pädagogischer Tag),
 3. behördliche Anordnungen (z.B. Pandemie),
 4. Verpflichtung der erzieherischen Fachkräfte zur Fortbildung,
 5. nicht gegebene Mindestpersonalausstattung aufgrund Fachkräfteausfall,
 6. betriebliche Mängel,
 7. Personalveranstaltungen,
 8. Sonderaktionen mit z.B. Vorschulkindern,
 9. Zerstörung der Einrichtung durch Naturkatastrophen oder
 10. Streik.
- (8) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine länger andauernde Schließung der Tageseinrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss oder die Einrichtung aufgrund Einwirkung höherer Gewalt nicht mehr besucht werden kann.
- (9) Das Mitbringen von spitzen, scharfen oder zerbrechlichen Gegenständen sowie Streichhölzern, Feuerzeugen, Feuerwerkskörpern, Waffen oder Haustieren jeglicher Art in die Tageseinrichtung, ist nicht gestattet.
- (10) Das Konsumieren von bewusstseinserweiternden Substanzen, Rauchen oder Trinken von alkoholischen Getränken in den Räumen und auf dem Gelände der Tageseinrichtung ist strengstens verboten. Ausnahmen zum Alkoholverbot bei Festen und anderen Veranstaltungen sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.
- (11) Die Sorgeberechtigten sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung des Kindes.

- (12) Ton- und Bildaufzeichnungen der Sorgeberechtigten in den Räumen und auf dem Gelände der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bei Festen und anderen Veranstaltungen sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich. Ton- und Bildaufzeichnungen seitens des Betreuungspersonals werden ausschließlich zu Bildungszwecken gemacht und auch nur, sofern die Einwilligung der Sorgeberechtigten hierfür vorliegt.

§ 6 Besonderheiten in der Natur

- (1) Für den Aufenthalt in der Natur und im Wald gelten besondere Regelungen. Über diese werden die Eltern bei der Anmeldung, insbesondere der Anmeldung im Waldkindergarten „Sonnentau“, informiert.
- (2) Die Stadt kommt ihrer Verkehrssicherungspflicht für den Aufenthalt des Waldkindergartens durch regelmäßige Begehungen mit dem zuständigen Förster nach.
- (3) Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Das Betreuungspersonal und die pädagogischen Fachkräfte machen Spaziergänge in der Natur oder Waldgänge von den gegenwärtigen Wetterverhältnissen abhängig. Bei Umschwung der Wetterverhältnisse z.B. Starkregen, Hagel, Sturm oder gefährlichen Windböen ist das Betreuungspersonal verpflichtet, umgehend mit den Kindern in die Tageseinrichtung oder ausgewiesene Räumlichkeiten zurückzukehren. Beim Aufenthalt in der Natur oder im Wald hat das Betreuungspersonal die Wetterverhältnisse zu beobachten und die Aktivitäten dem Wetter anzupassen.

§ 7 Aufsicht

- (1) Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich.
- (2) Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung sind die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Sorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- (4) Die Sorgeberechtigten erklären bei Anmeldung des Kindes in der Tageseinrichtung schriftlich auf dem Anmeldeformular, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jeder Zeit für die Zukunft geändert werden. Personen, die zur Abholung eines Kindes beauftragt werden, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Ein Kind kann den Heimweg grundsätzlich nicht ohne Aufsicht antreten. Die Sorgeberechtigten können, frühestens für Kinder im Alter von 5 Jahre, gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich erklären, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf. Diese Erklärung entbindet die Betreuungskräfte nicht von einer Einzelfallbeurteilung und von einer eventuell weiterbestehenden Aufsichtspflicht für den Weg zur Tageseinrichtung und zurück. Sind die Betreuungskräfte der Auffassung, dass das Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu meistern, müssen sie auf eine Abholung des Kindes weiterhin bestehen und den Sorgeberechtigten dies schriftlich mitteilen. Bei Kindern, die alleine den Heimweg antreten dürfen, endet die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen mit Verlassen der Tageseinrichtung.
- (6) Die Sorgeberechtigten tragen insbesondere Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich gebracht und abgeholt wird.
- (7) Dem Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (8) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Sorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Sorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt darüber, wer mit der Abholung des Kindes beauftragt wird oder ob es alleine nach Hause gehen darf.
- (9) Bei Veranstaltungen außerhalb der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit wie z.B. Ausflügen, Spaziergängen, Besuch der Bücherei, des Sportplatzes oder Schwimm- und Turnhallen sind die pädagogischen Fachkräfte und das Betreuungspersonal aufsichtspflichtig.
- (10) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (11) Kinder, die sich vor oder nach den Öffnungszeiten auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Die in diesem Paragraph getroffenen Regelungen betreffen ebenso das pädagogische Personal und alle weiteren Personen, die die Einrichtungen besuchen bzw. dort Tätigkeiten ausüben.
- (3) Das pädagogische Fachpersonal hat den Auftrag bei auftretenden Krankheitssymptomen der Kinder, die Personensorgeberechtigten umgehend zu informieren und gegebenenfalls abholen zu lassen.

- (4) Bei unspezifischen Erkältungssymptomen, Erbrechen, Hautausschlag, Bindehautentzündung, Halsschmerzen, Durchfall, Fieber ö.ä. sind die Kinder für mindestens 48 Stunden zu Hause zu behalten. Bei Durchfall, Erbrechen und Fieber müssen die Kinder 24 h beschwerdefrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung erfordern, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (6) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, welche besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme in die Einrichtung auf dem Anmeldeformular anzugeben oder bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheitstatbestände von den Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Für das Betreten und den Besuch der Tageseinrichtung gelten die in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) getroffenen Regelungen. Dies umfasst darüber hinaus auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb der Tageseinrichtung stattfinden, wie z.B. Feste, Ausflüge. Das entsprechende Formular, das den Wiedereintritt in die Einrichtung erlaubt, ist dem „Aufnahmeheft Tageseinrichtungen für Kinder Stadt Eppingen“ zu entnehmen.

§ 9 Wechsel der Tageseinrichtung

- (1) Soweit ein triftiger Grund vorliegt und die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Tageseinrichtung vorhanden ist, kann ein Einrichtungswechsel erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf einen Wechsel der Tageseinrichtung oder Betreuungsform besteht nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Stadt Eppingen oder deren Stadtteile einen Betreuungsplatz innehat.

§ 10 Elternbeteiligung und Elternbeirat

- (1) Die Sorgeberechtigten werden an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung.

- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Sorgeberechtigten wünschenswert. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
- (3) Wichtige Mitteilungen des Trägers der Tageseinrichtung erfolgen über Aushänge, KIKOM, Informationsweitergabe seitens der Einrichtungsleitung, Elternbriefe oder die Homepage der Stadt Eppingen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich entsprechend zu informieren.
- (4) Weitergehende organisatorische und pädagogische Belange sowie daraus im Einzelfall entstehende Kostenbeteiligungen der Sorgeberechtigten werden im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Elternbeirat geregelt.
- (5) Der Träger sowie das erzieherische Personal sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Sorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.
- (6) Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres wird ein Elternbeirat gewählt.
- (7) Der Elternbeirat ist abhängig von der Größe der Tageseinrichtung.
- (8) Der Elternbeirat ist ein wichtiges Verbindungsstück zwischen den Sorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung. Er ist Ansprechpartner für die Sorgen und Wünsche der Personensorgeberechtigten und trägt diese der Leitung des Kindergartens vor. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Mitwirken bei Kindergartenfesten,
 2. Vorbereiten von z.B. Bastelabenden für die Schulanfänger und deren Schultüten,
 3. Begleiten von Ausflügen, bei Bedarf,
 4. stetige Anwesenheit bei Elternabenden.

§ 11 Versicherung und Haftung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) sind die Kinder, die Tageseinrichtungen besuchen, gesetzlich gegen Unfall versichert:
 1. auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung,
 2. während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung,
 3. während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung oder Sachschäden zur Folge haben, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.

- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, von Wertgegenständen, Bargeld oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Das gilt ebenfalls für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, Gegenstände, die von zuhause in die Tageseinrichtung mitgebracht werden, mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Der Träger haftet für Schäden
 1. soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 2. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 3. bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.
- (6) Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.

Teil II: Benutzungsgebühren

§ 12 Gebührenerhebung und Höhe der Gebühr

- (1) Die Stadt Eppingen erhebt für den Besuch ihrer Tageseinrichtungen eine Benutzungsgebühr. Die Stadt betreibt ihre Tageseinrichtungen als einheitliche öffentliche Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 1 KAG.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Tageseinrichtungen. Die Benutzungsgebühren sind deshalb auch während der Schließzeiten der Einrichtungen (insbesondere Ferien) und etwaiger Fehlzeiten der Kinder zu entrichten. Benutzungsgebühren werden in 12 Monatsbeiträgen erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden monatlich im Voraus erhoben.
- (4) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben.
- (5) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Teil IV des Ersten Abschnitts dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden mit Bescheid festgesetzt und erhoben. Abweichend hiervon wird für die Spielgruppe „Kicherzwerge“ eine Gebühr in Höhe von 90,00 Euro pro Monat festgesetzt.
- (6) Private und kirchliche Tageseinrichtungen im Stadtgebiet haben die in Teil IV des Ersten Abschnitts dieser Satzung festgelegten Gebührenhöhe sinngemäß anzuwenden.
- (7) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat, in welchem sie das 3. Lebensjahr vollenden, entsprechend festgesetzt.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder mit ihm im Haushalt leben,
 2. nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 3. die Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung für Kinder angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und die erforderlichen Unterlagen wie z.B. Steuerbescheide bei der Anmeldung vorzulegen.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (2) Die Gebühren entstehen jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums.
- (3) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebühr frühestens ab Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass aufgrund einer Änderung der Gebührenhöhe ein neuer Benutzungsgebührenbescheid ergeht.
- (5) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Für die Beendigung des Betreuungsverhältnisses siehe Teil I des ersten Abschnitts § 4 dieser Satzung.
- (6) Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Stadt Eppingen zu entrichten. Bei der Anmeldung des Kindes haben die Gebührenschuldner der Stadt dafür ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden. Die Gebührenschuldner sind für ihre Zahlungsfähigkeit verantwortlich.

- (8) Ein Wechsel der Betreuungsform kann nur zum Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Es gelten die Regelungen aus Teil I § 9 des Ersten Abschnitts dieser Satzung.

§ 15 Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung wird eine gestaffelte Benutzungsgebühr erhoben. Gebührenmaßstab sind:
1. der Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG und zusätzlich angerechnet, das Kindergeld nach § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in einem Haushalt,
 2. die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in einem Haushalt und
 3. die gewählte Betreuungsform für das Kind.
- (2) Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Gesamtbetrags der Jahreseinkünfte und des anzurechnenden Kindergeldbetrags zählen alle im gleichen Haushalt lebenden Personen. Ein Haushalt im Sinne dieser Satzung ist eine Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Bei Trennung der Personensorgeberechtigten sind die Jahreseinkünfte und das Kindergeld der Kinder des Haushaltes maßgebend, in dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat.
- (3) Zu den Jahreseinkünften zählen diejenigen, die in § 2 I EStG genannt sind sowie das Arbeitslosengeld 1 und 2, Unterhaltsleistungen und Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII). Der Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG ergibt sich, wenn die Summe aller Einkünfte um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug nach § 13 Abs. 3 EStG vermindert wird. Das berücksichtigungsfähige Kindergeld, wird dem Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG hinzugerechnet und ergibt damit den Betrag, mit dem die Einstufung in eine der Einkünfte-Kategorien aus Teil IV dieser Satzung vorgenommen wird.
- (4) Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden. Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkommen berücksichtigt werden.
- (5) Die Verwaltung nimmt die Einstufung in eine der Einkünfte-Gruppen auf Grundlage von Steuerbescheiden vor. Maßgebend dafür ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EstG), der sich aus dem Steuerbescheid ablesen lässt.
Es ist daher der Steuerbescheid des der Anmeldung des Kindes vorangegangenen Jahres vorzulegen. Liegt dieser Steuerbescheid nicht vor, so ist der Steuerbescheid des der Anmeldung des Kindes zweitvorangegangenen Jahres vorzulegen.
- (6) Für die Einkünfte-Gruppen gemäß Abs. 2 bis 5 werden folgende Grenzwerte festgelegt:
1. Haushalt mit 2 Personen
 - 1. Kategorie (kein Abschlag): ab 44.001 Euro Jahreseinkünfte
 - 2. Kategorie (15% Abschlag): bis 44.000 Euro Jahreseinkünfte
 - 3. Kategorie (25% Abschlag): bis 40.000 Euro Jahreseinkünfte

2. Haushalt mit 3 Personen
 - 1. Kategorie (kein Abschlag): ab 48.001 Euro Jahreseinkünfte
 - 2. Kategorie (15% Abschlag): bis 48.000 Euro Jahreseinkünfte
 - 3. Kategorie (25% Abschlag): bis 44.000 Euro Jahreseinkünfte
 3. Haushalt mit 4 Personen
 - 1. Kategorie (kein Abschlag): ab 52.001 Euro Jahreseinkünfte
 - 2. Kategorie (15% Abschlag): bis 52.000 Euro Jahreseinkünfte
 - 3. Kategorie (25% Abschlag): bis 48.000 Euro Jahreseinkünfte
 4. Haushalt mit 5 Personen
 - 1. Kategorie (kein Abschlag): ab 56.001 Euro Jahreseinkünfte
 - 2. Kategorie (15% Abschlag): bis 56.000 Euro Jahreseinkünfte
 - 3. Kategorie (25% Abschlag): bis 52.000 Euro Jahreseinkünfte
 5. Haushalt mit 5+ Personen
 - auf die Jahreseinkünfte für 5 Personen werden für jedes weitere Kind 4.000 Euro hinzugerechnet
- (7) Maßgeblich für die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im Haushalt ist deren Berechtigung zum Bezug von Kindergeld. Es ist daher bei der Anmeldung des Kindes an einer Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld mitzubringen. Ab dem 18. Lebensjahr muss zur Anerkennung der Kindergeldberechtigung jährlich eine Bescheinigung der zuständigen Kindergeldstelle bei der Stadt Eppingen vorgelegt werden.
- (8) Steigt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab dem Kalendermonat, der auf die Änderungsmitteilung folgt, neu festgesetzt. Verringert sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, ist dieser Umstand umgehend mitzuteilen und die Gebühr wird ab dem Folgemonat, in dem die Änderung eingetreten ist, neu festgesetzt.
- (9) Gebührenschuldner, die keine Nachweise erbringen oder erbringen möchten, bezahlen die monatliche Höchstgebühr, der gewählten Betreuungsform.
- (10) Der Beitragsschuldner hat relevante Änderungen bezüglich der Beitragsbemessung, insbesondere des Gesamtbetrags der Jahreseinkünfte in der Haushaltsgemeinschaft und/oder der berücksichtigungsfähigen Kinderzahl unverzüglich und unaufgefordert dem Träger schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (11) Der Träger ist jederzeit berechtigt, die vom Gebührenschuldner gemachten Angaben zu den Einkünften und der berücksichtigungsfähigen Kinderzahl zu überprüfen und die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.
- (12) Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zu den Einkünften oder Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist der Träger berechtigt, die Differenz der tatsächlich für die Vergangenheit geschuldeten Beträge zu den tatsächlich gezahlten Beträgen rückwirkend geltend zu machen. Ergibt sich für die Vergangenheit eine niedrigere Betreuungsgebühr, so ist der Differenzbetrag dem Gebührenschuldner zu erstatten. Ergibt sich für die Vergangenheit eine höhere Betreuungsgebühr, so fordert der Träger den Differenzbetrag beim Beitragsschuldner nach. Des Weiteren ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis bei unrichtigen Angaben zu beenden.

§ 16 Gebührenermäßigung

- (1) Die Beitragsermäßigung ist abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes, der berücksichtigungsfähigen Kinderzahl sowie dem Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte des Haushalts.
- (2) Für die berücksichtigungsfähigen Kinder werden vier Kategorien gebildet (1 Kind, 2 Kinder, 3 Kinder und 4+ Kinder). Die Einstufung erfolgt entsprechend Teil II § 15 Abs. 7 bis 11 des Ersten Abschnitts dieser Satzung. Die entsprechende Gebührenhöhe ist den Gebührenverzeichnissen aus Teil IV des Ersten Abschnitts dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Für den Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte werden drei Kategorien gebildet (1. Kategorie, 2. Kategorie und 3. Kategorie). Die Einstufung erfolgt entsprechend Teil II § 15 Abs. 2 bis 6 und 9 bis 11 des Ersten Abschnitts dieser Satzung.

Die entsprechende Gebührenhöhe ist den Gebührenverzeichnissen aus Teil IV des Ersten Abschnitts dieser Satzung zu entnehmen.

- (4) Der Gebührenschuldner kann eine Ermäßigung jederzeit beantragen. Eine Ermäßigung wird ab dem Monat berücksichtigt, der der Antragsstellung folgt.
- (5) Sofern ein Anspruch besteht ist beim Kreis im Rahmen der „wirtschaftlichen Jugendhilfe“ eine bis zu 100 prozentige Kostenübernahme nach Einkommensverhältnissen zu beantragen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Landkreis Heilbronn:

Landratsamt Heilbronn
Wirtschaftliche Jugendhilfe
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 994-0 (Angaben ohne Gewähr)

Nachrangig dazu wirken die Eppinger Einkommensregelungen aus Abs. 3 mit Einkommensgrenzen, durch die man bei Unterschreitung Nachlässe von 25% beziehungsweise 15% bekommt.

Teil III: Verpflegungsgebühren

§ 17 Erhebung der Verpflegungsgebühr

- (1) Die Stadt Eppingen erhebt für die Verpflegung in den städtischen Tageseinrichtungen eine monatliche Verpflegungsgebühr. Die Verpflegungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kinderverpflegung. Die Verpflegungsgebühren sind deshalb auch während der Schließzeiten der Einrichtungen (insbesondere Ferien) und etwaiger Fehlzeiten der Kinder zu entrichten.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden in 12 Monatsbeiträgen und monatlich im Voraus erhoben.
- (3) Bei der Ganztagesbetreuung ist die Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend. In anderen Betreuungsformen kann, wenn in der Einrichtung ein warmes Mittagessen angeboten wird und entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen, dieses gebucht werden.
- (4) Die Änderung der Anzahl der Verpflegungstage kann zu Beginn eines Kindergartenjahres geändert werden. Die Änderungen sind schriftlich spätestens am Ersten des Vormonats dem Träger mitzuteilen.

§ 18 Verpflegungsgebührensschuldner

Schuldner der Verpflegungsgebühr ist, wer auch die Benutzungsgebühr nach Teil II § 13 des Ersten Abschnitts dieser Satzung schuldet.

§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Verpflegungsgebühr

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (2) Die Verpflegungsgebühren entstehen jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums.
- (3) Die Gebührenschild für die Verpflegung entsteht zusammen mit der Gebührenschild für das Betreuungsangebot.
- (4) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Inanspruchnahme durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Verpflegungsgebühr wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Für den Monat der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtung wird die Verpflegungsgebühr frühestens ab Bekanntgabe des Bescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass aufgrund einer Änderung der Höhe ein neuer Bescheid ergeht.
- (5) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Für die Beendigung des Betreuungsverhältnisses siehe Teil I § 4 des Ersten Abschnitts dieser Satzung.

- (6) Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (7) Die Verpflegungsgebühr ist zusammen mit der Betreuungsgebühr durch Bankeinzugsverfahren an die Stadt Eppingen zu entrichten.
- (8) Die Verpflegungsgebühr wird entsprechend der Regelungen in Teil II § 14 Abs. 8 des Ersten Abschnitts dieser Satzung erhoben.

§ 20 Höhe der Verpflegungsgebühr

- (1) Für jedes Kind, das in einer Einrichtung das Verpflegungsangebot wahrnimmt, ist unabhängig von der Betreuungsgebühr eine Verpflegungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Teil V des Ersten Abschnitts dieser Satzung. Die Verpflegungsgebühren werden mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (3) Private und kirchliche Tageseinrichtungen im Stadtgebiet legen die Verpflegungsgebühren nach ihren Rahmenbedingungen fest.
- (4) Auf die Verpflegungsgebühren werden keine Ermäßigungen gewährt.

Teil IV: Benutzungsgebührenverzeichnis

§ 21 Gebührenverzeichnis (Betreuung) ab 01.09.2025 und ab 01.09.2026

Gebührenverzeichnis (Betreuung) ab 01.09.2025

Kindergarten (über 3 Jahre)*

| Gebührentatbestände | Wochenstunden | Schließstage | Einkommen | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4+ Kinder |
|----------------------------|-------------------|----------------|--------------|----------|----------|----------|-----------|
| Regelbetreuung | bis 32,50 Stunden | 25 bis 30 Tage | 1. Kategorie | 160,00 € | 124,00 € | 83,00 € | 28,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 136,00 € | 105,00 € | 70,00 € | 23,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 120,00 € | 92,00 € | 62,00 € | 20,00 € |
| verlängerte Öffnungszeiten | bis 32,50 Stunden | 25 bis 30 Tage | 1. Kategorie | 197,00 € | 152,00 € | 102,00 € | 34,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 166,00 € | 129,00 € | 86,00 € | 29,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 147,00 € | 113,00 € | 76,00 € | 25,00 € |
| verlängerte Öffnungszeiten | bis 32,50 Stunden | 18 Tage | 1. Kategorie | 207,00 € | 160,00 € | 107,00 € | 36,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 175,00 € | 135,00 € | 91,00 € | 30,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 155,00 € | 120,00 € | 80,00 € | 27,00 € |
| verlängerte Öffnungszeiten | bis 32,50 Stunden | 5 bis 10 Tage | 1. Kategorie | 214,00 € | 166,00 € | 111,00 € | 38,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 181,00 € | 140,00 € | 94,00 € | 31,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 160,00 € | 123,00 € | 83,00 € | 28,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 40,00 Stunden | 25 bis 30 Tage | 1. Kategorie | 386,00 € | 299,00 € | 201,00 € | 68,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 328,00 € | 253,00 € | 171,00 € | 57,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 290,00 € | 224,00 € | 151,00 € | 50,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 40,00 Stunden | 18 Tage | 1. Kategorie | 406,00 € | 315,00 € | 213,00 € | 72,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 345,00 € | 267,00 € | 181,00 € | 61,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 304,00 € | 235,00 € | 160,00 € | 53,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 40,00 Stunden | 5 bis 10 Tage | 1. Kategorie | 420,00 € | 325,00 € | 220,00 € | 74,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 357,00 € | 276,00 € | 187,00 € | 62,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 315,00 € | 243,00 € | 165,00 € | 55,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 50,00 Stunden | 25 bis 30 Tage | 1. Kategorie | 487,00 € | 377,00 € | 255,00 € | 86,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 413,00 € | 320,00 € | 216,00 € | 73,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 364,00 € | 282,00 € | 191,00 € | 64,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 50,00 Stunden | 18 Tage | 1. Kategorie | 512,00 € | 397,00 € | 268,00 € | 91,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 435,00 € | 337,00 € | 227,00 € | 77,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 384,00 € | 297,00 € | 200,00 € | 67,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 50,00 Stunden | 5 bis 10 Tage | 1. Kategorie | 531,00 € | 411,00 € | 277,00 € | 94,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 451,00 € | 349,00 € | 235,00 € | 79,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 397,00 € | 308,00 € | 207,00 € | 70,00 € |

Krippe (unter 3 Jahre)*

| Gebührentatbestände | Wochenstunden | Schließstage | Einkommen | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4+ Kinder |
|----------------------------|-------------------|----------------|--------------|------------|----------|----------|-----------|
| verlängerte Öffnungszeiten | bis 32,50 Stunden | 25 bis 30 Tage | 1. Kategorie | 513,00 € | 381,00 € | 257,00 € | 103,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 436,00 € | 323,00 € | 218,00 € | 87,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 384,00 € | 285,00 € | 193,00 € | 77,00 € |
| verlängerte Öffnungszeiten | bis 32,50 Stunden | 18 Tage | 1. Kategorie | 541,00 € | 401,00 € | 271,00 € | 108,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 459,00 € | 341,00 € | 230,00 € | 92,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 405,00 € | 299,00 € | 203,00 € | 81,00 € |
| verlängerte Öffnungszeiten | bis 32,50 Stunden | 5 bis 10 Tage | 1. Kategorie | 560,00 € | 416,00 € | 280,00 € | 112,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 475,00 € | 353,00 € | 237,00 € | 95,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 420,00 € | 311,00 € | 209,00 € | 84,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 40,00 Stunden | 25 bis 30 Tage | 1. Kategorie | 721,00 € | 536,00 € | 361,00 € | 144,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 613,00 € | 455,00 € | 307,00 € | 122,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 541,00 € | 401,00 € | 270,00 € | 108,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 40,00 Stunden | 18 Tage | 1. Kategorie | 760,00 € | 564,00 € | 381,00 € | 153,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 645,00 € | 479,00 € | 323,00 € | 129,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 569,00 € | 422,00 € | 285,00 € | 114,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 40,00 Stunden | 5 bis 10 Tage | 1. Kategorie | 786,00 € | 584,00 € | 394,00 € | 158,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 668,00 € | 496,00 € | 334,00 € | 133,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 589,00 € | 438,00 € | 295,00 € | 118,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 50,00 Stunden | 18 Tage | 1. Kategorie | 1.018,00 € | 757,00 € | 510,00 € | 204,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 865,00 € | 643,00 € | 433,00 € | 172,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 763,00 € | 567,00 € | 382,00 € | 152,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 50,00 Stunden | 5 bis 10 Tage | 1. Kategorie | 1.052,00 € | 782,00 € | 527,00 € | 211,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 894,00 € | 664,00 € | 447,00 € | 179,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 789,00 € | 586,00 € | 395,00 € | 158,00 € |

*bei den dargestellten Gebühren handelt es sich um Monatsgebühren (12 Monate pro Jahr)

Gebührenverzeichnis (Betreuung) ab 01.09.2026

Kindergarten (über 3 Jahre)*

| Gebührentatbestände | Wochenstunden | Schließstage | Einkommen | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4+ Kinder |
|----------------------------|-------------------|----------------|--------------|----------|----------|----------|-----------|
| Regelbetreuung | bis 32,50 Stunden | 25 bis 30 Tage | 1. Kategorie | 185,00 € | 143,00 € | 98,00 € | 32,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 157,00 € | 122,00 € | 83,00 € | 27,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 139,00 € | 106,00 € | 73,00 € | 23,00 € |
| verlängerte Öffnungszeiten | bis 32,50 Stunden | 25 bis 30 Tage | 1. Kategorie | 232,00 € | 179,00 € | 122,00 € | 39,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 196,00 € | 152,00 € | 103,00 € | 33,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 173,00 € | 133,00 € | 90,00 € | 29,00 € |
| verlängerte Öffnungszeiten | bis 32,50 Stunden | 18 Tage | 1. Kategorie | 245,00 € | 189,00 € | 128,00 € | 42,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 207,00 € | 159,00 € | 109,00 € | 35,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 183,00 € | 141,00 € | 96,00 € | 31,00 € |
| verlängerte Öffnungszeiten | bis 32,50 Stunden | 5 bis 10 Tage | 1. Kategorie | 252,00 € | 195,00 € | 133,00 € | 44,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 213,00 € | 165,00 € | 113,00 € | 36,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 189,00 € | 145,00 € | 100,00 € | 32,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 40,00 Stunden | 25 bis 30 Tage | 1. Kategorie | 457,00 € | 354,00 € | 241,00 € | 79,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 388,00 € | 300,00 € | 205,00 € | 66,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 343,00 € | 265,00 € | 181,00 € | 59,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 40,00 Stunden | 18 Tage | 1. Kategorie | 482,00 € | 372,00 € | 254,00 € | 84,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 409,00 € | 316,00 € | 216,00 € | 71,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 361,00 € | 278,00 € | 191,00 € | 62,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 40,00 Stunden | 5 bis 10 Tage | 1. Kategorie | 498,00 € | 385,00 € | 263,00 € | 87,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 423,00 € | 327,00 € | 223,00 € | 73,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 373,00 € | 288,00 € | 197,00 € | 64,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 50,00 Stunden | 25 bis 30 Tage | 1. Kategorie | 572,00 € | 442,00 € | 302,00 € | 100,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 486,00 € | 375,00 € | 257,00 € | 85,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 428,00 € | 331,00 € | 226,00 € | 74,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 50,00 Stunden | 18 Tage | 1. Kategorie | 602,00 € | 466,00 € | 318,00 € | 105,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 511,00 € | 396,00 € | 270,00 € | 89,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 451,00 € | 349,00 € | 238,00 € | 78,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 50,00 Stunden | 5 bis 10 Tage | 1. Kategorie | 623,00 € | 482,00 € | 329,00 € | 109,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 529,00 € | 409,00 € | 279,00 € | 91,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 466,00 € | 361,00 € | 246,00 € | 81,00 € |

Krippe (unter 3 Jahre)*

| Gebührentatbestände | Wochenstunden | Schließstage | Einkommen | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4+ Kinder |
|----------------------------|-------------------|----------------|--------------|------------|----------|----------|-----------|
| verlängerte Öffnungszeiten | bis 32,50 Stunden | 25 bis 30 Tage | 1. Kategorie | 550,00 € | 409,00 € | 275,00 € | 108,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 467,00 € | 347,00 € | 233,00 € | 91,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 412,00 € | 306,00 € | 206,00 € | 81,00 € |
| verlängerte Öffnungszeiten | bis 32,50 Stunden | 18 Tage | 1. Kategorie | 579,00 € | 430,00 € | 290,00 € | 114,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 492,00 € | 366,00 € | 246,00 € | 97,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 434,00 € | 322,00 € | 217,00 € | 85,00 € |
| verlängerte Öffnungszeiten | bis 32,50 Stunden | 5 bis 10 Tage | 1. Kategorie | 600,00 € | 446,00 € | 300,00 € | 117,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 509,00 € | 379,00 € | 254,00 € | 99,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 450,00 € | 333,00 € | 224,00 € | 87,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 40,00 Stunden | 25 bis 30 Tage | 1. Kategorie | 847,00 € | 629,00 € | 424,00 € | 167,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 720,00 € | 534,00 € | 360,00 € | 141,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 635,00 € | 471,00 € | 317,00 € | 125,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 40,00 Stunden | 18 Tage | 1. Kategorie | 893,00 € | 664,00 € | 447,00 € | 176,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 758,00 € | 563,00 € | 379,00 € | 149,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 669,00 € | 497,00 € | 334,00 € | 131,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 40,00 Stunden | 5 bis 10 Tage | 1. Kategorie | 924,00 € | 686,00 € | 462,00 € | 182,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 785,00 € | 583,00 € | 392,00 € | 154,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 693,00 € | 515,00 € | 346,00 € | 136,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 50,00 Stunden | 18 Tage | 1. Kategorie | 1.250,00 € | 929,00 € | 626,00 € | 246,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 1.062,00 € | 789,00 € | 532,00 € | 208,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 937,00 € | 696,00 € | 469,00 € | 184,00 € |
| Ganztagesbetreuung | bis 50,00 Stunden | 5 bis 10 Tage | 1. Kategorie | 1.293,00 € | 961,00 € | 648,00 € | 254,00 € |
| | | | 2. Kategorie | 1.099,00 € | 816,00 € | 550,00 € | 216,00 € |
| | | | 3. Kategorie | 969,00 € | 720,00 € | 486,00 € | 191,00 € |

*bei den dargestellten Gebühren handelt es sich um Monatsgebühren (12 Monate pro Jahr)

Teil V: Verpflegungsgebührenverzeichnis

§ 22 Gebührenverzeichnis (Verpflegung) ab 01.09.2025

| Gebührentatbestände | Gebühr** |
|---|-------------|
| Kinderhaus Südstadt (Verpflegung) | 100,00 € |
| Kindergarten Elsenz* (Verpflegung) | individuell |
| Waldkindergarten unter 3-jährige (Verpflegung) | 3,00 € |
| Waldkindergarten über 3-jährige (Verpflegung) | 6,00 € |

*Die Verpflegung wird aktuell direkt zwischen den Eltern und dem zuständigen Caterer abgerechnet.
Bei der Stadt verbleiben die sonstigen Kosten.

**bei den dargestellten Gebühren handelt es sich um Monatsgebühren (12 Monate pro Jahr)

Zweiter Abschnitt: Außerschulische Betreuungsangebote

Teil I: Nutzung der außerschulischen Betreuungsangebote

§ 23 Betreuungsangebote

- (1) Die Stadt Eppingen bietet im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung (außerschulische Betreuungsangebote) ein bedarfsorientiertes, freiwilliges, ergänzendes Betreuungsangebot an. Derzeit sind an folgenden Schulen städtische Betreuungsangebote eingerichtet:
 - Grundschule im Rot, Eppingen
 - Grundschule Hellbergschule, Eppingen
 - Grundschulen Adelshofen, Elsenz, Kleingartach, Mühlbach, Richen, Rohrbach
 - KraichgauschuleZur Erfüllung des ab dem Schuljahr 2026/2027 bestehenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) stehen anspruchserfüllende Plätze in den Ganztagschulen Hellbergschule und Grundschule im Rot zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Eppingen betreibt die außerschulischen Betreuungsangebote als einheitliche öffentliche Einrichtung nach § 10 GemO. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in einer bestimmten Schule und auf eine bestimmte Betreuungsform. Kinder können nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze in der jeweiligen Schule und Betreuungsform vorhanden sind.
- (3) Die Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Eppingen sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Maßgeblich für das Benutzungsverhältnis sind die Inhalte dieser Satzung.

§ 24 Betreuungszeiten

- (1) Die außerschulische Betreuung wird in Modulen pro Stunde berechnet (Wochenbetreuungsstunde). In der Regel wird eine Stunde vor dem Unterricht und bis zu drei Stunden nach Unterrichtsende als außerschulisches Betreuungsangebot angeboten. Die Einrichtung dieser Betreuungszeiten steht im Ermessen der Stadt Eppingen und ist abhängig von dem vorhandenen Betreuungspersonal und der Inanspruchnahme der jeweiligen Betreuungsangebote.
- (2) Während der Schulferien findet keine Betreuung im Rahmen der außerschulischen Betreuungsangebote statt. Die Schulferienbetreuung richtet sich nach dem dritten Abschnitt dieser Satzung.

§ 25 Betreuungsinhalt

Die Betreuung erfolgt durch städtische Betreuungskräfte. Die Inhalte legt die Abteilung Bildung und Betreuung fest. Mittagsverpflegung, Hausaufgabenbetreuung, Unterricht oder Nachhilfe ist nicht Gegenstand dieses Angebots.

§ 26 Neueinrichtung und Fortbestand von Betreuungsgruppen

- (1) Für die Neueinrichtung und den Fortbestand von Betreuungsgruppen ist eine Mindestgruppengröße von 5 Kindern erforderlich. In Ausnahmefällen kann die Abteilung Bildung und Betreuung eine spezielle Mindestgruppengröße festlegen.
- (2) Neue Betreuungsgruppen können nur dann eingerichtet werden, wenn ein geeigneter Raum zur Verfügung steht.
- (3) Die Höchstgruppengröße richtet sich nach der Raumgröße und soll in der Regel 15 Kinder pro Betreuungskraft nicht übersteigen. Die Abteilung Bildung und Betreuung kann Ausnahmen zulassen.

§ 27 An- und Abmeldung

- (1) In die Betreuungsgruppe werden nur Schüler der Grundschule aufgenommen, der die Betreuungsgruppe angegliedert ist.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt Eppingen –Abteilung Bildung und Betreuung– erfolgen und gilt für ein komplettes Schuljahr. Nach Vollendung des Schuljahres ist für die Kinder keine Abmeldung erforderlich, diese erfolgt automatisch. Zu Beginn des neuen Schuljahres muss eine erneute Anmeldung erfolgen.
- (3) Das Betreuungsangebot kann bis 30.09. des Schuljahres an die individuellen Erfordernisse des Stundenplans angepasst werden. Eine Anpassung ist schriftlich bei der Stadt Eppingen –Abteilung Bildung und Betreuung– einzureichen.
- (4) Eine vorzeitige Abmeldung kann frühestens zum Ende des Schulhalbjahres schriftlich bei der Stadt Eppingen –Abteilung Bildung und Betreuung– erfolgen und muss mindestens 10 Tage vor Monatsende bei der Stadt Eppingen eingehen.
- (5) Das Formular zur An- und Abmeldung ist auf der Homepage der Schule erhältlich. Die Anpassung nach Absatz 3 ist formlos per Mail möglich.

§ 28 Regelung für Ausfallzeiten

- (1) Im Falle einer Erkrankung des Kindes gelten die Regelungen zum Schulbesuch.

- (2) Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass geschlossen bleiben oder ändern sich die Betreuungszeiten, werden die Sorgeberechtigten auch hiervon schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt. Besondere Anlässe sind insbesondere:
1. Erkrankung des Personals in der Betreuungsgruppe,
 2. Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. pädagogischer Tag),
 3. behördliche Anordnungen (z.B. Pandemie),
 4. Verpflichtung der städtischen Betreuungskräfte zur Fortbildung,
 5. nicht gegebene Mindestpersonalausstattung aufgrund Fachkräfteeausfall,
 6. betriebliche Mängel,
 7. Personalveranstaltungen,
 8. Sonderaktionen mit z.B. Vorschulkindern,
 9. Zerstörung der Einrichtung durch Naturkatastrophen oder
 10. Streik.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine länger andauernde Schließung der Betreuung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss oder die Einrichtung aufgrund Einwirkung höherer Gewalt nicht mehr besucht werden kann.

§ 29 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Stadt Eppingen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zum Monatsende schriftlich beenden. Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Stadt Eppingen u.a. gekündigt werden, wenn
1. ein Kind die Betreuungsgruppe über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 2. die in der Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt nicht eingehalten wurden,
 3. das Benutzungsentgelt trotz schriftlicher Abmahnung 3 aufeinanderfolgende Monate nicht gezahlt wurde,
 4. nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede über das Betreuungskonzept bestehen, trotz eines vom Träger anberaumten Gesprächs,
 5. der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das Wohl des Personals gefährdet ist,
 6. ein Umzug in eine andere Kommune erfolgt,
 7. ein Kind wiederholt unerlaubte Handlungen vornimmt oder die Schulordnung nicht beachtet wird (§ 90 Schulgesetz BW)
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 30 Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die städtischen Betreuungskräfte für die betreuten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt Eppingen beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in die Betreuungsgruppe und endet mit der Entlassung aus der Betreuungsgruppe. Die Kinder werden unmittelbar nach Ende der Betreuung aus der Betreuungsgruppe entlassen. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.
- (2) Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für den Wechsel vom und zum Betreuungsangebot obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.
- (3) Auf dem Schulweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.
- (4) Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen und das Schulgelände verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Kinder sind im Rahmen des Betreuungsangebots über die gesetzliche Unfallkasse versichert.
- (6) Für Schäden, die einem Dritten zugefügt werden, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (7) Die Stadt Eppingen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

Teil II: Benutzungsgebühren

§ 31 Gebührenerhebung und Höhe der Gebühr

- (1) Die Stadt Eppingen erhebt für den Besuch ihrer außerschulischen Betreuungsangebote eine Benutzungsgebühr. Die Stadt Eppingen betreibt ihre außerschulischen Betreuungsangebote als einheitliche öffentliche Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 1 KAG.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der außerschulischen Betreuungsangebote. Die Benutzungsgebühren sind deshalb auch während der Schließzeiten der Einrichtungen (insbesondere Ferien) und etwaiger Fehlzeiten der Kinder zu entrichten. Benutzungsgebühren werden in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Der August ist beitragsfrei.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden monatlich im Voraus erhoben.
- (4) Die Gebühren werden je Schüler, der einen Betreuungsplatz innehat, erhoben.
- (5) Die Höhe der Gebühr beträgt 45,00 Euro je Wochenbetreuungsstunde und Monat. Die Benutzungsgebühren werden mit Bescheid festgesetzt und erhoben.

- (6) Der Teil II §§ 13 bis 16 des Ersten Abschnitts dieser Satzung ist auf das Benutzungsverhältnis nach dem Zweiten Abschnitt sinngemäß anwendbar. Bezogen auf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses und den Wechsel der Betreuungsform gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieser Satzung. Eine Ermäßigung aufgrund der berücksichtigungsfähigen Kinder ist nicht möglich.

Teil III: Verpflegungsgebühren

§ 32 Erhebung der Verpflegungsgebühr

- (1) Die Stadt Eppingen erhebt für die Verpflegung im Rahmen der Ganztagesgrundschule eine monatliche Verpflegungsgebühr. Die Verpflegungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Schülerverpflegung. Die Verpflegungsgebühren sind deshalb auch während der Schließzeiten der Einrichtungen (insbesondere Ferien) und etwaiger Fehlzeiten der Kinder zu entrichten. Benutzungsgebühren werden in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Der August ist beitragsfrei.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich im Voraus erhoben.
- (3) Die Teilnahme an der Schülerverpflegung ist nicht verpflichtend. Die Verpflegung kann nur gebucht werden, wenn diese am Standort der Betreuungsform angeboten wird und entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Teilnahme an der Schülerverpflegung ist der Stadt Eppingen –Abteilung Bildung und Betreuung– schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Teilnahme an der Schülerverpflegung kann monatlich geändert werden. Die Änderung der Inanspruchnahme der Verpflegung ist der Stadt Eppingen –Abteilung Bildung und Betreuung– schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Teil III §§ 18 und 19 des Ersten Abschnitts dieser Satzung ist auf das Benutzungsverhältnis nach dem zweiten Abschnitt sinngemäß anwendbar.

§ 33 Höhe der Verpflegungsgebühr

- (1) Für jeden Schüler, der in einer Einrichtung das Verpflegungsangebot wahrnimmt, ist unabhängig von der Betreuungsgebühr eine Verpflegungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Verpflegungsgebühr beträgt 110,00 Euro je Monat. Die Verpflegungsgebühren werden mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (3) Auf die Verpflegungsgebühren werden keine Ermäßigungen gewährt.

Dritter Abschnitt: Schulferienbetreuung

Teil I: Nutzung der Schulferienbetreuung

§ 34 Betreuungsangebote

- (1) Die Stadt Eppingen bietet im Rahmen der Schulferienbetreuung ein bedarfsorientiertes, freiwilliges, ergänzendes Betreuungsangebot in der Kernstadt an.
- (2) Die Stadt Eppingen betreibt die Schulferienbetreuung als einheitliche öffentliche Einrichtung nach § 10 GemO. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme der Schulferienbetreuung in einer bestimmten Schule und auf eine bestimmte Betreuungsform. Kinder können nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Die Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Eppingen sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Maßgeblich für das Benutzungsverhältnis sind die Inhalte dieser Satzung.

§ 35 Betreuungszeiten

Die Schulferienbetreuung wird in den Pfingst- und Sommerferien in wochenweisen Modulen angeboten. Die Betreuungszeit erstreckt sich in der Regel über 6 Stunden am Tag. Die Einrichtung dieser Betreuungszeiten steht im Ermessen der Stadt Eppingen und ist abhängig von dem vorhandenen Betreuungspersonal und der Inanspruchnahme der jeweiligen Betreuungsangebote.

§ 36 Betreuungsinhalt

Die Betreuung erfolgt durch städtische Betreuungskräfte. Die Inhalte legt die Abteilung Bildung und Betreuung fest. Mittagsverpflegung, Hausaufgabenbetreuung, Unterricht oder Nachhilfe ist nicht Gegenstand dieses Angebots.

§ 37 Neueinrichtung und Fortbestand von Betreuungsgruppen

- (1) Für die Neueinrichtung und den Fortbestand von Betreuungsgruppen ist eine Mindestgruppengröße von 5 Kindern erforderlich. In Ausnahmefällen kann die Abteilung Bildung und Betreuung eine spezielle Mindestgruppengröße festlegen.
- (2) Neue Betreuungsgruppen können nur dann eingerichtet werden, wenn ein geeigneter Raum zur Verfügung steht.
- (3) Die Höchstgruppengröße soll in der Regel 15 Kinder pro Betreuungskraft nicht übersteigen. Die Abteilung Bildung und Betreuung kann Ausnahmen zulassen.

§ 38 An- und Abmeldung

- (1) In die Betreuungsgruppe werden in der Regel nur Schüler der Grundschulen und Vorschüler im Stadtgebiet Eppingen aufgenommen.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt Eppingen –Abteilung Bildung und Betreuung– erfolgen und gilt für die angemeldete Schulferienbetreuung. Nach Vollendung der Schulferienbetreuung ist für die Kinder keine Abmeldung erforderlich, diese erfolgt automatisch. Für jede Schulferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) Das Betreuungsangebot kann wochenweise gebucht werden. Nach Beginn der jeweiligen Schulferien sind keine Anpassungen bezüglich des Betreuungsangebots mehr möglich. Eine Anpassung ist schriftlich bei der Stadt Eppingen –Abteilung Bildung und Betreuung– einzureichen.
- (4) Das Formular zur Anmeldung ist auf der Homepage der Stadt Eppingen erhältlich. Die Anpassung nach Absatz 3 ist formlos per Mail möglich.

§ 39 Regelung für Ausfallzeiten

- (1) Im Falle einer Erkrankung des Kindes gelten die Regelungen zum Schulbesuch.
- (2) Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass geschlossen bleiben oder ändern sich die Betreuungszeiten, werden die Sorgeberechtigten auch hiervon schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt. Besondere Anlässe sind insbesondere:
 1. Erkrankung des Personals in der Betreuungsgruppe,
 2. Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. pädagogischer Tag),
 3. behördliche Anordnungen (z.B. Pandemie),
 4. Verpflichtung der städtischen Betreuungskräfte zur Fortbildung,
 5. nicht gegebene Mindestpersonalausstattung aufgrund Fachkräfteausfall,
 6. betriebliche Mängel,
 7. Personalveranstaltungen,
 8. Sonderaktionen mit z.B. Vorschulkindern,
 9. Zerstörung der Einrichtung durch Naturkatastrophen oder
 10. Streik.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine länger andauernde Schließung der Schulferienbetreuung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Gruppe zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss oder die Gruppe aufgrund Einwirkung höherer Gewalt nicht mehr besucht werden kann.

§ 40 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Stadt Eppingen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zum Anfang der Betreuungswoche schriftlich beenden. Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Stadt Eppingen u.a. gekündigt werden, wenn
 1. ein Kind die Betreuungsgruppe über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als einer Woche unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 2. die in der Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt nicht eingehalten wurden,
 3. der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das Wohl des Personals gefährdet ist,
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 41 Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die städtischen Betreuungskräfte für die betreuten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt Eppingen beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in die Betreuungsgruppe und endet mit der Entlassung aus der Betreuungsgruppe. Die Kinder werden unmittelbar nach Ende der Betreuung aus der Betreuungsgruppe entlassen. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.
- (2) Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Schulferienbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.
- (4) Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen und das Schulgelände bzw. den von der Stadt Eppingen festgelegten Betreuungsbereich verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Kinder sind im Rahmen des Betreuungsangebots über die gesetzliche Unfallkasse versichert.
- (6) Für Schäden, die einem Dritten zugefügt werden, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (7) Die Stadt Eppingen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

Teil II: Benutzungsgebühren

§ 42 Gebührenerhebung und Höhe der Gebühr

- (1) Die Stadt Eppingen erhebt für den Besuch ihrer Schulferienbetreuung eine Benutzungsgebühr. Die Stadt Eppingen betreibt ihre Schulferienbetreuung als einheitliche öffentliche Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 1 KAG.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Schulferienbetreuung. Die Benutzungsgebühren sind deshalb auch während der Schließzeiten der Gruppen und etwaiger Fehlzeiten der Kinder zu entrichten. Die Benutzungsgebühren werden in Wochenbeiträgen erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden wochenweise erhoben.
Die Benutzungsgebühren werden nach Abschluss der Ferienbetreuung fällig.
- (4) Die Gebühren werden je Schüler, der einen Betreuungsplatz innehat, erhoben.
- (5) Die Höhe der Gebühr beträgt 75,00 Euro je Woche. Die Benutzungsgebühren werden mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (6) Der Teil II §§ 13 bis 16 des Ersten Abschnitts dieser Satzung sind auf das Benutzungsverhältnis nach dem Dritten Abschnitt sinngemäß anwendbar. Bezogen auf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses und den Wechsel der Betreuungsform gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts dieser Satzung. Eine Ermäßigung aufgrund der berücksichtigungsfähigen Kinder ist nicht möglich.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 43 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in einem Betreuungsangebot nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind
 1. die Einwilligung der Sorgeberechtigten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. A) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und
 2. gesetzliche Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO i.V. m. § 2 und §§ 62 bis 65 SGB VIII, § 67 a SGB X, § 98 ff. SGB VIII.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Sorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich auf dem Anmeldeformular abzugeben. Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbeteiligung und Förderung des Kindes und insbesondere der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext der Anmeldung vorgestellt werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Zeit verwendet und nach den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet, für die das Kind die Tageseinrichtung besucht. Der Träger gewährleistet zugleich die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Träger der Kindertageseinrichtung. Die Kontaktdaten sind:

Stadt Eppingen
Abteilung Bildung, Kultur und Demografie
Marktplatz 1, 3, 5
75031 Eppingen
Telefon: 07262 920-0
E-Mail: rathaus@eppingen.de

Behördliche Datenschutzbeauftragte ist:
HEYDER + PARTNER Gesellschaft für Kommunalberatung mbH
Konrad-Adenauer-Straße 11
72072 Tübingen
E-Mail: datenschutz@eppingen.de
- (5) Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten können die Sorgeberechtigten ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen oder ändern (Art. 21 DSGVO). Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind hiervon nicht betroffen.

- (6) Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden oder die Personensorgeberechtigten die Einwilligung widerrufen. Wenn der Löschung der Daten gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, werden diese Daten für andere Zwecke gesperrt und erst nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht. Der Träger weist darauf hin, dass im Internet veröffentlichte Aufnahmen möglicherweise nicht überall gelöscht werden können.
- (7) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO), deren Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) geltend zu machen.
- (8) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Tageseinrichtung oder der Stadtverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- (9) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung.
- (10) Den Sorgeberechtigten steht gemäß Art. 77 DSGVO das Recht zu, sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de zu beschweren.

§ 44 Verbindlichkeit

Die Betreuungssatzung der Stadt Eppingen mit allen Teilen sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen städtischen Tageseinrichtungen, der außerschulischen Betreuungsangebote und der Schulferienbetreuung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt und durch Unterschrift des Anmeldeformulars als verbindlich anerkannt und eingehalten.

§ 45 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Absätze oder Paragraphen für unwirksam erklärt werden, behalten die übrigen Absätze und Paragraphen der Betreuungssatzung der Stadt Eppingen ihre Rechtsgültigkeit.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Die bisherige Betreuungssatzung der Stadt Eppingen vom 01.04.2025 tritt außer Kraft.

Eppingen, den 27.05.2025
Für den Gemeinderat

gez.
Holaschke
Oberbürgermeister